

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
BMASGK - VII/B/9 (Arbeitsvertragsrecht,
Grundlagenarbeit, Dokumentation)

Mag.iur. Erwin Rath
Sachbearbeiter

Erwin.Rath@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866394
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0028-VII/B/9/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)62/BI-NR/2019

Bürgerinitiative 62/BI: Verbesserung des Pensionskassengesetzes; Einhaltung einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gibt zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative nachstehende Stellungnahme ab:

Jede Kürzung einer laufenden Pensionsleistung ist selbstverständlich für den einzelnen Leistungsberechtigten äußerst problematisch. Die aktuellen Umstände am Kapitalmarkt treffen jedoch die Märkte generell und auch konservative Veranlagungsstrategien bieten derzeit keinen ausreichenden Schutz vor Verlusten.

Mit dem 1990 erlassenen Betriebspensionsgesetz (BPG) und dem Pensionskassengesetz (PKG) konnte eine Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die betriebliche Altersvorsorge in Österreich erzielt werden. Das BPG, das in die Zuständigkeit des Sozialministeriums fällt, enthält die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur betrieblichen Altersvorsorge und regelt die Rechtsstellung jener Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, denen seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers eine Betriebspension zugesagt wurde. Das PKG regelt den Aufbau und Geschäftsbetrieb von Pensionskassen und gibt - vereinfacht ausgedrückt - vor, „wie“ das Pensionskassengeschäft zu führen ist. Das PKG wie auch die entsprechenden steuerrechtlichen Begleitmaßnahmen im Pensionskassenrecht fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Entsprechend der bei Schaffung der Regelungen dominierenden Überzeugung von der wirtschaftlichen Stärke der Finanzmärkte hat man sich für ein kapitalgedecktes System als freiwillige 2. Säule der Altersvorsorge entschieden. Damals wurde zur finanziellen Absicherung der Pensionsleistungen aus der Pensionskasse eine zwingende Mindestertragsgarantie vorgesehen, die in Zeiten mangelhafter - den angenommenen Rechnungszins unterschreitender - Erträge am Kapitalmarkt für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einen finanziellen Ausgleich durch die Pensionskasse vorgesehen hat. Diese sollte allerdings nach den ursprünglichen Vorstellungen kaum je schlagend werden, da davon ausgegangen wurde, dass sich auf den Finanzmärkten auch auf Dauer Renditen in der Höhe von etwa 6 – 10 % erzielen lassen und so eine ertragreiche Zukunft der Betriebspensionen gesichert sei.

Ab 2002 konnten in Folge der beginnenden weltweiten Finanzmarktkrise die in den 1990er Jahren in Aussicht gestellten Renditen auf den Kapitalmärkten nicht mehr erzielt werden, sodass es (nach Ausschöpfung der Schwankungsrückstellung) zu regelmäßigen Pensionskürzungen oder zumindest einem Stagnieren der Betriebspensionen gekommen ist.

2012 wurde dem entsprechend der Versuch unternommen, der negativen Entwicklung der Betriebspensionen durch Änderungen im BPG und PKG bzw. mit steuerlichen Entlastungsmaßnahmen (wie etwa dem Modell einer Vorwegbesteuerung) entgegenzuwirken. Doch auch diese Maßnahmen konnten nicht zu einer Trendumkehr oder gar einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Lage bei den Betriebspensionen beitragen.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht neben der Förderung des Ausbaus der betrieblichen Altersvorsorge auch eine stärkere Gleichstellung der steuerlichen Absetzbarkeit bei Beiträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Pensionskassen und der Beiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vor.

Die mit der Bürgerinitiative 62/BI verlangten Maßnahmen wären allerdings im Steuerecht bzw. im PKG umzusetzen, sodass im Weiteren auf die Zuständigkeit des BMF verwiesen wird.

21. Mai 2019

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt

